

Macht der Gewohnheit wird die Durchführung einer solchen Aenderung ohne Zweifel auf Schwierigkeiten stoßen, und es wird der größten Pastoralklugheit bedürfen, um durch eine solche Maßregel nicht Erbitterung und Zerwürfnisse in die Gemeinde hineinzutragen. Gelingt es dem Seelsorger, im Privatverkehr den besonneneren Theil der beiden Ortschaften, insbesondere die angeseheneren Männer für seine Absicht zu gewinnen, vielleicht gar die Sache so einzuleiten, daß die Aenderung nicht so sehr als sein eigener Wunsch, als vielmehr als Wunsch der beiden Ortschaften und als in deren Interesse gelegen sich darstelle, dann möge er erst noch die Aenderung der Gottesdienstordnung nicht propria auctoritate vornehmen, sondern die ganze Angelegenheit in klarer und wahrheitsgetreuer Darstellung mit der Bitte um Bestimmung der Gottesdienstordnung dem bischöflichen Ordinariate unterbreiten, nicht nur damit er auf die Verordnung der geistlichen Obrigkeit hinweisen könne, sondern auch damit durch diese die zweckmäßige Ordnung in ihrem Bestande gesichert bleibe.

Walding.

Pfarrvikar Josef Sailer.

IV. (Ueber Lügen im Beichtstuhl und Verweigerung der Absolution.) Emma, Tochter eines Beamten, der mit Kindern reichlich gesegnet ist, unterhält mit Einwilligung ihrer Eltern eine Bekanntschaft mit Gustav, der ihr versprochen, sie zu heiraten, sobald er eine definitive Anstellung erlangt haben werde. Da Emma fast ohne Vermögen und schon superadulta ist, so liegt ihr sehr viel daran, Gustav zu erobern. Dieser kommt öfters in die Familie der E. auf Besuch. Bei Gelegenheit eines solchen Besuches zeigt sich nun E. einmal über die Grenzen des Erlaubten gefällig und nachgiebig gegen ihren Bräutigam. Ipsi admittit oscula et amplexus, imo tactus turpes. Weil sich aber E. nicht getraut, diese Sünden ihrem gewöhnlichen Beichtvater, der mit ihrer Familie befreundet ist, zu beichten, so sucht sie einen unbekannten Beichtvater auf, den wir Rupert nennen wollen. Diesem bekennt sie aufrechtig ihre mit G. begangenen Sünden und erhält nach scharfer Zurechweisung für dieses Mal die Absolution. Hierauf geht sie wieder regelmäßig zu ihrem gewöhnlichen Beichtvater, gegen den sie über jene Sünden contra sextum vollständiges Stillschweigen bewahrt. Da aber diesem das Verhältniß seiner Bönitentin zu Gustav bekannt ist, so fragt er sie, ob sie wohl nicht im Umgang mit demselben sich einer Sünde gegen die Reinigkeit schuldig gemacht habe? Diese Frage verneint E. entschieden; und auf die weitere Frage, ob sie vielleicht unterdessen anderswo gebeichtet habe, antwortet sie ebenfalls mit einer entschiedenen Verneinung. Nach einiger Zeit fällt E. wieder in die nämlichen oben angedeuteten Sünden. Sie macht zwar anfangs Widerstandsversuche, jedoch gibt sie schließlich nach

aus Furcht, G. zu beleidigen und so die sehnlich erwünschte Partie zu verlieren. Nun wendet sie sich wieder zu ihrem außerordentlichen Beichtvater Rupert und bekennt nebst ihren Sünden contra sextum auch die gegen den Beichtvater begangenen Lügen. Auf dies hin erklärt Rup., daß sich G. schwer versündigt habe, weil sie ihrem Beichtvater in einer wichtigen Sache vorgelogen; zudem verpflichtet er sie, ihrem gewöhnlichen Beichtvater Alles genau zu bekennen und das Verhältniß mit G. aufzulösen, da dasselbe für sie eine nächste Gelegenheit zur Sünde involvire. Da sich G. dazu nicht herbeilassen will, so verweigert er ihr die Losprechung, obwohl sie hoch und theuer verspricht, alles aufzubieten zu wollen, um nicht mehr rücksäßig zu werden.

Von den verschiedenen Fragen, welche man über diesen Fall stellen könnte, wollen wir nur drei herausheben: 1. Hat G. wirklich dadurch eine schwere Sünde begangen, daß sie ihrem Beichtvater in den angegebenen Punkten die Wahrheit verhehlt hat?

2. Hat Rup. klug und richtig gehandelt, da er der G. befohlen, ihre mit G. begangenen Sünden ihrem gewöhnlichen Beichtvater zu offenbaren?

3. Könnte Rup. unter Androhung, die Absolution zu verweigern, von G. fordern, ihr Verhältniß mit G. aufzulösen, resp. jedes Zusammentreffen mit demselben zu vermeiden?

Antwort zur 1. Frage. G. hat sich an und für sich durch Verhehlung des wahren Sachverhaltes keiner schweren Sünde schuldig gemacht. Der hl. Kirchenlehrer Alphons schreibt über diesen Punkt Folgendes: „Negatio venialis (peccati) vel mortalis jam confessio non excedit malitiam simplicis mendacii“. Daraus ergibt sich, daß G. in unserem Falle nur eine läßliche Sünde begangen, da es sich nicht um eine materia necessaria handelte. Wenn jedoch jene früher gebeichteten Sünden im nothwendigen Zusammenhang stünden mit der aktuellen Beicht und der Beichtvater würde darüber als Richter und Seelenarzt fragen, so wäre Emma allerdings sub gravi verpflichtet, die Wahrheit zu sagen (Liguori, Theol. moral. I. VI. n. 497). Z. B., wenn sie sich über unreines Wohlgefallen anzuklagen hätte, das direct durch jene Sünden veranlaßt worden.

Antwort zur 2. Frage. Schon aus dem sub n. 1 Gesagten geht hervor, daß Rup. nicht berechtigt war, diesbezüglich einen strengen Befehl zu ertheilen. Der hl. Alphons (l. c. n. 471.) schreibt über diesen Punkt, wie folgt: „Non officit integratii perse loquendo, si quis subinde gravius lapsus, id alteri prius confiteatur et deinde ordinario suo venialia tantum“ Daher konnte R. nicht befehlen, wohl aber konnte und mußte er der G. den dringenden Rath geben, entweder ihrem bisherigen Beicht-

vater ihr ganzes Herz zu eröffnen oder einen andern sich zu wählen, vor dem sie keine Scheu hätte, Alles aufrichtig zu bekennen, denn für Personen, die in ähnlichen Verhältnissen leben, wie unsere G., ist es immer eine sehr bedenkliche Sache, wenn sie von einem Beichtvater zum andern laufen. Zudem liegt für sie die Gefahr zu nahe, das eine oder das andere Mal, einen wirklich nothwendigen Punkt zu verschweigen, wenn sie nicht einen andern ständigen Beichtvater aussucht.

Antwort zur 3. Frage. Nach unserer Ansicht hat Rup. kein Recht, von G. absolut zu verlangen, daß sie ihr Verhältniß mit G. auflöse. Dies könnte er nur dann thun, wenn eine freiwillige nächste Gelegenheit zur Sünde nothwendig damit verbunden wäre. Allein aus den zwei vorgekommenen Sündenfällen kann man nicht mit Sicherheit schließen, daß eine Zusammenkunft mit G. für G. schon an und für sich eine nächste Gelegenheit zur Sünde involvire. Und wenn es auch an und für sich eine nächste Gelegenheit wäre, so wäre es doch keine freiwillige, sondern eine moralisch nothwendige, d. h. es wäre für G. äußerst schwierig, dieselbe aufzugeben. Denn ihre zukünftige anständige Versorgung hängt von ihrer Berehelichung mit G. ab. Das Aufgeben des Verhältnisses mit G. würde also für sie großen Nachtheil bringen; daher kann sie dazu nicht verpflichtet werden. Denn der hl. Alphons bemerkt hierüber: „Communiter affirmant DD. non teneri poenitentem, occasionem dimittere, si aliter grave damnum passurus sit; dummodo interius sit paratus uti mediis praescriptis.“ (Theol. mor. I. VI. n. 455.) Deßwegen hat G. nur die Pflicht, aus der nächsten Gelegenheit, wenn eine solche wirklich vorliegt, eine entferntere zu machen; und in diesem Sinne soll auch der Beichtvater wirken. Ueberhaupt muß man die Regel festhalten: wenn es schwieriger ist, die Gelegenheit zu verlassen, als in der Gelegenheit nicht zu sündigen, so soll der Beichtvater nicht absolut auf Vermeidung der Gelegenheit bestehen, sondern durch geeignete Mittel die Gefährlichkeit derselben zu vermindern suchen. Auch hier wie überall darf man das „respice finem“ nie aus dem Auge verlieren. Was wird Rup. durch Verweigerung der Absolution erreichen? Es ist fast mit Sicherheit anzunehmen, daß G. dessehungeachtet das Verhältniß nicht aufgeben wird. Eher wird sie den Empfang der hl. Sacramente aufgeben oder aber dieselben durch Verschweigen der schweren Sünden entheiligen. Wenn ihr aber Rup. die Absolution ertheilt, so ist doch gegründete Hoffnung vorhanden, daß sie alle Mittel anwenden werde, um den Rückfall zu vermeiden; und wenn sie auch das eine oder andere Mal rückfällig werden sollte, so ist dies immerhin noch besser, als wenn sie den Empfang der Sacramente unterlassen und so ganz

ohne Gnadenmittel bei jeder Gelegenheit in Sünde fallen würde. Hier gilt der Ausspruch Ballerini's: „Confessarius nunquam id eligere poterit, in quo poenitens certius est peccaturus“ (Gury-Ballerini, Theol. moral., edit. 3. Roman. de a. 1875. T. II. p. 597. in annot.) — Wohl könnte jemand einwenden, was der heil. Alphons (l. c. l. VI. n. 452.) gegen Roncaglia bemerkt: „Ego experientia doctus vix semel vel iterum permitterem sponso ad domum sponsae accedere vel sponsae aut parentibus illum in domo excipere: raro enim reperi, qui in tali accessu non peccaverit saltem verbis aut cogitationibus etc.“ Allein dieser Ausspruch des hl. Kirchenlehrers ist eum grano salis zu nehmen und passt wohl nur auf die Verhältnisse in gewissen Gegenden Italiens. Denn nach diesem Grundsätze könnte man bei uns und in unserer Zeit kaum jemals eine Person, die sich im Brautstande befindet, absolviren. Denn es ist unter den sog. bessern Ständen allgemein der Brauch, daß der Bräutigam öfters in die Familie der Braut kommt, um dieselbe zu besuchen; allerdings gewöhnlich in Gegenwart der Eltern. Wenn nun ein Beichtvater auch mit aller Strenge gegen diesen Gebrauch auftreten würde, so könnte er denselben doch nicht abschaffen, wohl aber würde er die betreffenden Personen vom Empfang der hl. Sacramente zurückschrecken. Damit will ich aber nicht gesagt haben, daß der Beichtvater nicht alles aufbieten soll, um die Gefährlichkeit dieses Gebrauches durch geeignete Ermahnungen und Rathschläge so viel als möglich zu vermindern. Besonders muß man darauf dringen, daß bei derartigen Zusammenkünften die jungen Leute nie ganz allein gelassen werden. In dieser Weise hätte auch Rup. in unserem Falle vorgehen sollen. Erst dann, wenn eine längere Erfahrung zeigen würde, daß auf solche Weise nichts erreicht werden kann, und sich die Rückfälle in die Sünde immerfort vermehren würden, müßte Rup. mit Hinweisung auf die Worte Christi: „Quid prodest homini, si mundum universum lucretur etc.“ (Matth. 16, 26.) seiner Böntentin die Absolution verweigern, wenn sie nicht bereit wäre, die gefährlichen Zusammenkünfte mit G. zu vermeiden.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

V. („**Haupt- oder Todsünden**“.) Ballerini bemerkt zu Eingang der Abhandlung Gury's über die Haupttodsünden: „Accurata hujus materiae notio a theologis potius et praesertim a s. Thoma petenda est, quam a libellis asceticis, qui non raro ejusmodi res minus exacte pertractant.“ Diese Bemerkung ist beachtenswerth nicht blos im Besonderen, d. h. in Bezug auf die einzelnen Haupttodsünden, sondern auch im Allgemeinen, d. h. hinsichtlich der Haupttodsünden als solcher, mit anderen Worten hinsichtlich des Charakters der Haupttodsünden. Unter letzterem Gesichtspunkte, dem allgemeinen